Björn Steinat

Die Speicherung personenbezogener Daten gewalttätiger Fußballfans – zur Datei „Gewalttäter Sport“.

Hamburg 2012, Verlag Dr. Kovac, 259 S., € 89,90, ISBN: 978-3830067580

Die Datei „Gewalttäter Sport“ ist als Teil der polizeilichen Datenverarbeitung eine polizeiliche Maßnahme zur Bekämpfung der Gewalt im Sport, insbesondere im Fußball. Die Datei sei, behauptet der Verlag, bislang kaum hinterfragt worden, werde aber in Fankreisen kritisch gesehen (wie dies zusammenpasst, verrät der Verlag nicht).

Der Autor soll nun angeblich mit seiner Tübinger Dissertation „Licht ins Dunkle“ bringen. Er beschäftigt sich mit den Rechtsfragen der Datei „Gewalttäter Sport“, die vor allem in datenschutzrechtlicher Hinsicht viele Probleme aufwirft. Zunächst zeigt der Autor anhand der Darstellung der Gewalt im Fußball sowie der Maßnahmen gegen diese auf, welche Rolle die Datei „Gewalttäter Sport“ dabei einnimmt und welche Bedeutung die Datei hat. Anschließend gibt er einen Überblick über die Datei, die Teil des polizeilichen Informationssystems (INPOL) ist, sowie über deren Inhalt der personenbezogenen Daten. Untersucht werden des Weiteren der Kreis der Eingabe- und Abrufberechtigten sowie die Folgen eines Eintrags in die Datei „Gewalttäter Sport“ für den betroffenen Fußballfan. Daneben stellt der Autor anschaulich dar, woher die Daten stammen, die sich in der Datei „Gewalttäter Sport“ befinden und des Weiteren wie und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen diese Daten gespeichert, ausgetauscht und genutzt werden dürfen. Ebenfalls wird aufgezeigt, welche Rechte der Betroffene wahrnehmen kann, damit seine Daten gegebenenfalls wieder aus der Datei gelöscht werden. Schließlich beinhaltet die Untersuchung eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Rechtmäßigkeit der Datei „Gewalttäter Sport“, wobei der Autor unter anderem auf das Erfordernis einer Benachrichtigungspflicht nach einer Speicherung sowie auf die Verhältnismäßigkeit einer Speicherung von Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ eingeht.

Im Ergebnis ist der Verfasser der Auffassung, dass diese Datei in Teilen rechtlich problematisch sei, insgesamt aber hält er sie sowohl für sinnvoll, als auch für notwendig. Dabei tauchen merkwürdige Sätze auf wie dieser: „Vieles spricht dafür, dass die Datei aus populistischen Gründen vereinzelter Gruppen in die Medienlandschaft transferiert wird, mit der Intention ggf. rechtsfreie Räume zu schaffen“ (S. 227). Ungeachtet der sprachlichen und grammatikalischen Mängel dieses Satzes fragt man sich, welches Rechtsverständnis der Jurist Steinat hat. Wird eine Datei und damit eine Sammlung personenbezogener Daten dadurch weniger oder mehr problematisch, dass sie „in die Medienlandschaft transferiert“ wird – wobei dem Rezensenten nicht bekannt ist, dass die Datei selbst dort angekommen ist; der Autor meint vermutlich die Diskussion darüber, und dass diese mehr als notwendig und gerade auch juristisch dringend notwendig ist, scheint er leider zu verkennen. Sätze wie „der Datenschutz darf … nicht als Deckmantel für rechtsfeindliche Gesinnungen dienen“ (S. 227) offenbaren auf erschreckende Weise ein Rechtsverständnis, das von einem Juristen nicht geduldet werden sollte. Immerhin räumt der Verf. ein, dass die Errichtungsanordnung zur Datei „zu weit“ gehe – mit der daraus dann abgeleiteten Forderung, dass „die Voraussetzungen für die Arbeit mit der Datei … noch verbessert und die Errichtungsanordnung somit entsprechend angepasst werden“ müsse. Das Problem liegt also einzig und allein in der Errichtungsanordnung? Wohl kaum. Was die Sammlung von undifferenziert und auf rechtlich zweifelhafter Basis zusammengestellter Daten über mehr oder weniger beliebig definierte Verhaltensweisen von Per-

sonen noch mit rechtsstaatlichem Verständnis zu tun hat, erkennt der Verf. nicht. Zwar kommt er zu dem Ergebnis, dass nur „potentielle Gewalttäter“ aufgenommen werden dürfen, und dies seien eben „Fans der B- und C-Kategorie“ und schränkt damit immerhin die aktuelle Praxis ein. Kein Wort findet sich aber zu der mehr als zweifelhaften Selektion und Definition dessen, was als „Gewalt“ in diesem Zusammenhang angesehen wird. So wird in der polizeilichen Praxis problemlos der Besitz von Pyrotechnik darunter subsumiert, obwohl dies weder tatsächlich nicht rechtlich „Gewalt“ ist (zumindest solange nicht, wie die Pyrotechnik nicht für aktive Gewalthandlungen an anderen Menschen eingesetzt wird, was nur ganz ausnahmsweise der Fall ist).

Immerhin hat die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) erst kürzlich eine schwere Niederlage in Bezug auf diese Datei einstecken müssen. Das Oberverwaltungsgericht hat der ZIS verboten, den Jahresbericht 2011/12 unverändert weiter zu veröffentlichen. Die Kritik an dem ZIS-Bericht durch das Oberverwaltungsgericht ist vernichtend, und man hätte eigentlich von einer juristischen Dissertation erwarten können, dass sie diese Argumente erkennt. So hat das Gericht (im Gegensatz zum Autor des hier besprochenen Werkes) grundlegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Datei. Es bestehen, wie das Gericht schreibt, „erhebliche Zweifel“, „ob die Rechtsgrundlagen der Gewalttäterdateien zur Veröffentlichung darin verzeichneter Eintragungen ermächtigen.“ Auch dürften in der Gewalttäter-Datei eingetragene Personen nicht einfach als „Gewalttäter“ bezeichnet werden, so das OVG. Dazu müsse die Person mindestens mit einem besonderen Merkmal („gewalttätig“) registriert sein. In der Datei wären auch Personen eingetragen, die nie eine Straftat begangen hätten. Das Gericht äußert Zweifel, ob der allgemeine Begriff des Gewalttäters, wie ihn die Öffentlichkeit verstehe, von den Gewalttäterdateien „umdefiniert“ werde. Zumal in der Datei auch Fans der Kategorie „A“ (friedlicher Fan) eingetragen seien. Wer beispielsweise einen Diebstahl begangen habe und deshalb in der Datei eingetragen sei, sei deshalb noch lange kein „Gewalttäter“, so das Gericht. Denn ein Diebstahl könne nicht als Gewalttat bezeichnet werden.

Die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) hat den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 09.09.2013 (5 B 417/13)[1] übrigens zwischenzeitlich als "rechtsverbindlich anerkannt. Dadurch vermeidet sie eine Hauptsacheklage. Selbst das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass manche Personen, die in der Datei gespeichert werden, nie eine Straftat begangen haben. Die Zentrale Informationsstelle darf den Begriff „Gewalttäter“ deshalb nicht einfach umdefinieren, und so muss sie Passagen aus den umstrittenen ZIS-Berichten löschen.

Im Übrigen ist das Ende 2012 erschienene Buch tatsächlich auf dem Stand von 2010 und damit nicht wirklich aktuell. Bei einem Preis von fast 90.- Euro könnte man eigentlich zumindest ein Update oder einen Nachtrag erwarten.

Nur am Rande angesprochen wird in dem Buch auch die Problematik der Stadionverbote, die im Mittelpunkt einer anderen, demnächst im PNL zu besprechenden Veröffentlichung stehen (L. Schmitt: Das bundesweite Fußball-Stadionverbot: Eine rechtliche Untersuchung mit Praxishinweisen für Fußballvereine und Betroffenen). Das Bundesverfassungsgericht muss demnächst über die bereits im Dezember 2009 eingelegte Verfassungsbeschwerde eines Münchener Fußball-Fans entscheiden, der mit einem bundesweiten Stadionverbot auf Grundlage der DFB-Richtlinien für die Verhängung von Stadionverboten belegt worden war. Die Verfassungsbeschwerde

---

[1] verfügbar unter
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2013/5_B_417_13_Beschluss_20130909.html

richtet sich gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.10.2009, Az. V ZR 253/08, mit dem der BGH eine Entscheidungen des Amtsgerichts und Landgerichts Duisburg, die das durch den MSV Duisburg ausgesprochene bundesweite Stadionverbot für rechtmäßig erklärt hatten, insgesamt bestätigt hatte. Eine umfassende, sehr lesenswerte Darstellung der im Rahmen mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen von *Orth* und *Schiffbauer* findet sich hier: http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_11_02.pdf.

Thomas Feltes, November 2013